



Prof. Dr. Kyrill-A. Schwarz, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

97070 Würzburg
Domerschulstraße 16
Telefon: (0931) 31-8 82335
E-Mail: Kyrill-alexander.schwarz@uni-wuerzburg.de
Sekretariat: Sabine Calacci

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Bosbach, MdB

Würzburg, den 17.9.2014

Per Mail

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)144 C

Gutachterliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze“

BT-Drs. 18/1565

I. Ausgangssituation

Nachdem der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Urteil vom 24.3.2013

- BVerfG, NJW 2013, S. 1499 ff. -

die Grundstrukturen des Antiterrordateigesetzes

- Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3409) -

für verfassungsgemäß erachtet hat und nur in einigen Punkten gesetzgeberische Korrekturen aus Gründen der Normenklarheit und zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt hatte, legt die Bundesregierung im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht für die beanstandeten Regelungen gewährten Übergangsfrist bis zum 31.12.2014 nunmehr einen Gesetzentwurf vor, der sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Monita beschränkt und – entsprechend den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts folgend – nur in Teilen auch gesetzliche Regelungen umfasst, die den streitgegenständlichen Bestimmungen ähnlich sind.

Zudem enthält der Gesetzentwurf mit § 6a ATDG-E eine Bestimmung zur erweiterten Datennutzung, deren Normierung – wie auch der Bundesrat zu Recht feststellt –

- Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3 zu BT-Drs. 18/1565-

nicht durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung veranlasst ist, aber im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) bereits vorhanden ist.

Zusammenfassend lassen sich dem Gesetzentwurf der Bundesregierung folgende zentrale Korrekturen als Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben entnehmen:

Nachdem bislang § 1 Abs. 2 ATDG gestattete, im Benehmen mit dem BMI weitere teilnehmende Behörden zu benennen, setzt der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Möglichkeit

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1507, Rdnr. 144) -

um, für die Benennung weiterer Behörden eine Verordnungsermächtigung vorzusehen.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 15 f. -

Soweit § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ATDG als Voraussetzung einer Speicherung bereits das Unterstützen einer den Terrorismus unterstützenden Gruppierung normierte und das Bundesverfassungsgericht

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1508, Rdnr. 147 ff., insb. 149) -

diese für unvereinbar mit dem Grundsatz der Normenklarheit und dem Übermaßverbot erklärt hatte, begrenzt der Gesetzentwurf nunmehr die Unterstützung auf solche Handlungen, die eine willentliche Förderung der den Terrorismus unterstützenden Aktivitäten solcher Gruppen darstellt.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 16 -

Soweit das Bundesverfassungsgericht ferner die Bestimmung in § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG insoweit für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hatte, dass auch das bloße Befürworten von Gewalt umfasst werde, ohne dass Anhaltspunkte bestünden, dass die Personen tatsächlich Gewalt anwenden, unterstützen, vorbereiten oder hervorrufen

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1508 ff., Rdnr. 151 ff.) -

wird mit dem Gesetzentwurf auch hier eine Einschränkung vorgenommen, dass nicht etwa jedes Befürworten ausreichend ist, sondern solches, das auf eine willentliche und zielgerichtete Hervorrufung von Gewalt ausgerichtet ist.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 16 -

Nachdem das Bundesverfassungsgericht auch die Regelung zur Speicherung von Kontaktpersonen für verfassungswidrig – weil nicht hinreichend bestimmt und unverhältnismäßig – erklärt hatte,

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1510 ff., Rdnr. 162 ff.) -

beschränkt der Gesetzentwurf die Speicherungsmöglichkeit auf Elementardaten, die für eine schnelle Identifizierung und Kontaktaufnahme erforderlich sind.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 16 f. -

Ferner sieht der Gesetzentwurf vor, dass die bisher nur als Verschlusssache bestehenden Konkretisierungen einzelner Datenkategorien, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtsstaatlichen Anforderungen genügten,

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1513 f., Rdnr. 187 ff.) -

nunmehr durch das Bundeskriminalamt im Rahmen einer zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 7 -

Zur Wahrung des sensiblen Schutzgehalts der Grundrechte aus Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG sieht der Gesetzentwurf in der Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1518, Rdnr. 228) -

die Verpflichtung zur verdeckten Speicherung vor.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 17 f. -

Mit der Regelung in § 6a ATDG-E wird nunmehr die Möglichkeit einer erweiterten Datennutzung für Zwecke der Aufklärung internationaler terroristischer Bestrebungen sowie zur Verfolgung oder Verhütung entsprechender terroristischer Straftaten eingeführt.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 19 -

II. Verfassungsrechtliche Würdigung

1. Legitime Staatsaufgabe „Terrorismusbekämpfung“

Bei der verfassungsrechtlichen Würdigung des Regierungsentwurfs ist zunächst mit dem Bundesverfassungsgericht festzustellen, dass der Terrorismusbekämpfung im rechtsstaatlichen Rahmen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist, da der Terrorismus sich gegen die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung und gegen das Gemeinwesen als Ganzes richtet.

- *BVerfG*, NJW 2013, S. 1499 (1506, Rdnr. 133 unter Bezugnahme auf *BVerfGE* 115, 320 (357 f.)) -

Wenn aber das Bundesverfassungsgericht die Antiterrordatei in ihrer Grundkonzeption als verfassungskonform erachtet hat und nur in Randbereichen gesetzgeberische Korrekturen gefordert hat, so dürften Erwägungen, die die Antiterrordatei als „Prototyp verfassungswidrig ausgestalteter Verbunddateien“

- so *Petri*, ZD 2013, S. 3 ff. -

bezeichnen oder die Einführung der Antiterrordatei als Indiz einer verfassungsrechtlich bedenklichen neuen „Sicherheitsarchitektur“ interpretieren,

- so beispielsweise *Roggan/Bergemann*, NJW 2007, 876 ff. -

kaum mehr vertretbar erscheinen. Vielmehr ist der Gesetzentwurf eine Antwort auf Herausforderungen, auf die der freiheitliche Verfassungsstaat in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise reagiert. Der Staat muss auch und gerade unter den Vorzeichen terroristischer Bedrohungen eine Balance von Freiheit und Sicherheit herstellen,

- zum prekären Verhältnis von Freiheit und Sicherheit siehe ausführlich *Schwarz*, Die Dogmatik der Grundrechte – Schutz und Abwehr im freiheitssichernden Staat, in: *Blaschke/Förster/Lump/ Schmidt* (Hrsg.), *Sicherheit statt Freiheit?*, Berlin 2005, S. 29 ff. -

die maßgeblich auch durch die Aussage geprägt wird, dass das in den Grenzen der Rechtsordnung verbleibende Opfer den vorrangigen Schutz des Staates verdient.

- ausführlich und m.w.N. *Hillgruber*, JZ 2007, 209 (211 ff.). -

In der Sache geht es darum, dass das Grundrecht auf Freiheit die Gewährleistung von Sicherheit durch den Staat bedingt. Das damit umschriebene Problem lässt sich auch mit dem plakativen Stichwort der Freiheitsgewährleistung durch Freiheitsbeschränkung benennen.

- *BVerfGE* 49, 23 (56 f.): „Es wäre eine Sinnverkehrung des Grundgesetzes, wollte man dem Staat verbieten, terroristischen Bestrebungen, die erklärtermaßen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel haben und die planmäßige Vernichtung von Menschenleben als Mittel zur Verwirklichung dieses Vorhabens einsetzen, mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten. Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet.“ -

Dabei darf nicht geleugnet werden, dass der mit der tatsächlichen Eskalation der Bedrohungslage

- insoweit ist es auch verfehlt, die Veränderung der Realität auszublenden, wie dies beispielsweise im Schrifttum geschieht, wenn von partiell „eingebildeten Bedrohungen“ ausgegangen wird, so beispielsweise *Waechter*, DVBl. 1999, S. 809 ff. -

gestiegene Informationsbedarf der Sicherheitsbehörden dazu führt, dass sich Eingriffsbefugnisse immer weiter in das Vorfeld von Gefahren ausdehnen, dass also der herkömmliche Gefahrenbegriff nur bedingt tauglich ist, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden. Gefahrenabwehr wird vor diesem Hintergrund zur Gefahrenvorsorge, wobei zu konstatieren ist, dass sich die Befugnisse zur Gefahrenvorsorge überaus dynamisch entwickeln. Dies bringt für das Verfassungsrecht die Frage mit sich, wie diese Dynamik sich in das System des Schutzes grundrechtlicher Freiheit einfügen lässt, da jedenfalls nach allgemeiner Ansicht gerade in diesem Bereich – anders als bei der klassischen Gefahrenabwehr oder bei der Verfolgung bereits begangener Straftaten – klassische rechtsstaatliche Begrenzungsansätze nur bedingt zur Zielverwirklichung tauglich erscheinen.

- ausführlich zu entsprechenden Veränderungen im Schrifttum: *Schoch*, Der Staat 43 (2004), S. 347 (362 f.). -

Es sei in Erinnerung gerufen: Die Anpassung oder auch Erweiterung der Befugnisse von Sicherheitsbehörden ist kein Selbstzweck im Sinne von bloßem Aktionismus, sondern Reaktion (in den 70er Jahren auf die Terrorismusgefahr seitens der RAF, später auf das Phänomen der organisierten Kriminalität und seit dem 11. September 2001 auf einen global agierenden, aber lokal organisierten Terrorismus). Dabei ist der Rechtsstaat gefordert, wenn er, um neuen Herausforderungen gerecht zu werden, das überkommene rechtliche Instrumentarium behutsam fortentwickelt. Dementsprechend sei auch vor Diffamierungstendenzen gewarnt, die staatliche Institutionen wider besseres Wissen bezichtigen, Bürgerrechte ohne Not auf dem Altar der Sicherheit opfern zu wollen. Das Grundgesetz misst auch und gerade dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine zentrale Bedeutung zu.

- *BVerfGE* 120, 274 (319): „Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sind Verfassungswerte, die mit anderen hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen.“ -

Insofern stellen die den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zugewiesenen Aufgaben auch legitime Anliegen des Gemeinwohls dar.

- Dazu *BVerfGE* 100, 313 (373); ausführlich zur inneren Legitimation des Verfassungsschutzes auch *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 5. -

Soweit beispielsweise dem Verfassungsschutz der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder als Aufgabe

zugewiesen ist, handelt es sich dabei um hochrangige Schutzgüter von erheblichem verfassungsrechtlichen Gewicht. Dem Verfassungsschutz kommt damit für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine zentrale Rolle zu; soweit er auf der Ebene des Verfassungsrechts (Art. 73 Nr. 10 GG) institutionell garantiert wird, bringt dies zugleich die Verfassungsentscheidung für eine wehrhafte Demokratie zum Ausdruck.

- dazu *Droste*, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 6; *Heintzen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., 2010, Art. 73 Rdnr. 115; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl., 1984, S. 223; siehe ferner aus der Rechtsprechung auch BVerwG, NJW 2000, S. 824 (825). -

Dies belegt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn es der zu gewährleistenden Sicherheit der Bevölkerung den gleichen Rang zubilligt wie anderen hochwertigen Verfassungsgütern.

- BVerfGE 49, 24 (46 f.); 115, 320 (346, 357); 120, 274 (319) -

Dies gilt umso mehr angesichts einer veränderten Bedrohungslage und einer veränderten Bedrohungsqualität; der Staat ist zur Risikovorsorge und Risikominimierung verpflichtet.

- zum verfassungsrechtlichen „...Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge...“ vgl. nur BVerfGE 49, 89 (139). -

Insoweit ist der Schutz der Bevölkerung im Vorfeld vor der Begehung schwerster Straftaten ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Wer dem Staat präventive Mittel – und dies erfasst auch Vorfeldmaßnahmen – aus der „grundrechtsgebundenen“ Hand nehmen will, läuft Gefahr, den Staat und die Gemeinschaft der rechtstreuen Bürger wehrlos gegenüber Bedrohungen zu machen, die die Werte einer freiheitlich verfassten Gemeinschaft negieren.

Gerade wegen der zunehmenden Nutzung elektronischer und digitaler Informationsmittel in nahezu allen Lebensbereichen wäre der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder erheblichen Gefährdungen ausgesetzt, wenn nicht auch staatlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre informationstechnische Handlungsfähigkeit den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu wird man ohne weiteres aber auch die Zusammenführung bestehender Datensätze zählen können, bei denen die Daten selbst unter strikter Wahrung rechtstaatlicher Kautelen erhoben und gespeichert wurden.

- BVerfGE 115, 320 (360): „Die Verfassung hindert den Gesetzgeber nicht grundsätzlich daran, die traditionellen rechtsstaatlichen Bindungen (...) auf der Grundlage einer seiner Prärogative unterliegenden Feststellung neuartiger oder veränderter Gefährdungs- und Bedrohungssituationen fortzuentwickeln. Die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit darf vom Gesetzgeber neu justiert, die Gewichte dürfen jedoch von ihm nicht grundlegend verschoben werden.“ -

Von einer solchen grundlegenden Verschiebung kann jedoch mit Blick auf den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Rede sein. Im Übrigen ist bei dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen durch den Gesetzgeber, der die rechtlichen Grundlagen der Datenzusammenführung und Datennutzung zu schaffen hat, zu berücksichtigen, dass dem Einzelnen in seiner Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit gewisse Beeinträchtigungen zuzumuten sind, die dem Rechtsgüterschutz und Grundrechtsschutz anderer Bürger, aber auch seinem eigenen Schutz zu dienen bestimmt sind.

- *BVerfGE* 4, 7 (15), 33, 303 (334); 50, 166 (175) -

Auch im Blick darauf muss dem Gesetzgeber ein Gestaltungsraum für den ihm obliegenden Ausgleich eingeräumt werden, um einerseits die Freiheitsrechte der Grundrechtsträger zu schützen, andererseits aber diejenigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen effektiven Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürger vor Verletzungen und die Aufklärung von Straftaten mit angemessenen und zumutbaren Mitteln wirksam ermöglichen. Im Ergebnis sind Verbunddateien und ihre Nutzung daher nicht per se eine Bedrohung für die Freiheit der Bürger, indessen nicht ohne Maß und Grenze statthaft. Sie sind im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren geboten, um die Inanspruchnahme auch der Grundrechte abzusichern und die Rechtsgüter des Einzelnen zu schützen. Der Bürger muss sich im Rechtsstaat auf effektiven Schutz *durch* den Staat ebenso verlassen können, wie auf den Schutz *gegen* den Staat.

- *Di Fabio*, NJW 2008, 421 (422) -

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht den Staat als verfasste Friedens- und Ordnungsmacht beschrieben und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bürger als Verfassungswert anerkannt, der mit anderen im gleichen Rang steht und unverzichtbar ist, weil die Institution Staat auch davon ihre Rechtfertigung herleitet.

- *BVerfGE* 49, 24 (56 f.); 115, 320 (346) -

2. Die Eingriffsqualität der Antiterrordatei

Soweit im Schrifttum der Eindruck erweckt wird, die durch das ATDG normierten Befugnisse seien Ausdruck eines sich verstärkenden „Sicherheitsdenkens im Präventionsstaat“ und führten zu einer Auflösung des klassischen Polizeirechts hin zu einem umfassenden Vorfeldkonzept, das immer weitere Bereiche der menschlichen Existenz präventiven Erfassungen unterwirft,

- vgl. dazu nur *Roggan/Bergemann*, NJW 2007, 876 (881) -

dürfte dies eher Ausdruck einer die realen Gefahren partiell ausblendenden Empfindsamkeit sein; wie problematisch und schwierig allein die Feststellung Belastungsintensität der Einstellung von

Daten in die Antiterrordatei ist, zeigt sich bei einer näheren Analyse der durchaus in der Bewertung changierenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. So finden sich einerseits Feststellungen, die dem durch die angegriffenen Vorschriften ermöglichten Informationsaustausch „erhebliches Gewicht“ zusprechen.

- BVerfG, NJW 2013, S. 1499 (1503, Rdnr. 110 ff.) -

Mit Blick auf den Charakter als Verbunddatei geht das Gericht dann allerdings davon aus, dass gerade diese Eigenschaft zu einer Minderung des Eingriffsgewichts der Antiterrordatei führt. Es handele sich grundsätzlich um eine Datei, die auf Informationsanbahnung beschränkt sei, nicht aber – mit Ausnahme dringender Ausnahmefälle – auf die Möglichkeit einer operativen Aufgabewahrnehmung abziele.

- BVerfG, NJW 2013, S. 1499 (1505, Rdnr. 124 ff.) -

Umgekehrt – aber in sich konsequent – sieht das Gericht in der Möglichkeit des Informationsaustauschs zu operativen Zwecken einen „besonders schweren Eingriff“.

- BVerfG, NJW 2013, S. 1499 (1506, Rdnr. 129) -

Wie wenig konsistent letzten Endes aber die Frage der Belastungswirkung durch das Gericht beantwortet wird, zeigt vielleicht folgende Aussage, die sich wohl nur als dilatorischer Formelkompromiss mit wenig materiellem Substrat verstehen lässt: *„Die grundsätzlich auf Informationsanbahnung beschränkte Funktion der Antiterrordatei mindert ihr Eingriffsgewicht wesentlich; dennoch bleibt das Eingriffsgewicht auch in dieser Funktion erheblich.“*

- BVerfG, NJW 2013, S. 1499 (1505, Rdnr. 127) -

Insgesamt dürfte aber davon auszugehen sein, dass der Gesetzgeber in der Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben der Eingriffsqualität hinreichend Rechnung getragen hat; insbesondere sind – wie bereits oben ausgeführt – die zentralen Monita des Gerichts beachtet worden. Im Ergebnis handelt es sich nun um ein normenklares, hinreichend bestimmtes und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerecht werdendes Regelwerk.

3. Das „Sonderproblem“ der Regelung in § 6a ATDG-E

Der Gesetzentwurf enthält mit § 6a ATDG-E eine Bestimmung zur erweiterten Datennutzung, deren Normierung – wie auch der Bundesrat zu Recht feststellt –

- Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3 zu BT-Drs. 18/1565, S. 25, der sich insofern für die Streichung der Vorschrift ausspricht -

jedenfalls nicht durch die verfassungsgerichtliche Entscheidung veranlasst ist, aber im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) bereits vorhanden ist. Soweit man der Ansicht sein wollte, mit dieser Regelung zur erweiterten Datennutzung werde letzten Endes die Trennung der Aufgaben und Befugnisse von Sicherheitsbehörden weiter aufgeweicht,

- Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 3 zu BT-Drs. 18/1565, S. 26 -

steht dahinter zum einen wohl der gedankliche Ansatz, der Gesetzgeber löse sich damit vom Konzept der einzelfallbezogenen Informationsanbahnung und schaffe damit eine Weiterung von Überwachungsmaßnahmen durch verschiedene Sicherheitsbehörden, deren Aufgaben dem Grunde nach aber strikt zu trennen seien. Letzten Endes ließe sich auch behaupten, dass damit das sog. Trennungsgebot – wenn nicht schon mit der Schaffung der Antiterrordatei –

- so wohl Arzt in seiner Anmerkung zum Urteil des BVerfG, NVwZ 2013, 1328 (1329 f.) -

dann aber mit dieser Form der Nutzung aufgegeben werde.

Dieser mögliche Einwand zielt auf die verfassungsrechtlich radizierte Existenz eines Trennungsgebotes ab. Indes hat das Bundesverfassungsgericht die Frage nach einem verfassungsrechtlichen Gebot der Trennung von Polizei und Verfassungsschutz bzw. Nachrichtendiensten offen gelassen. So hat das Gericht zum einen in seiner Entscheidung zur Übertragung von Aufgaben der Bahnpolizei und der Sicherung von Flughäfen auf den Bundesgrenzschutz folgendes ausgeführt:

- BVerfGE 97, 198 (217): „Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind. So werden die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes – angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse – nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen. ... Diese Frage bedarf jedoch hier keiner abschließenden Entscheidung.“ -

In der Entscheidung zur strategischen Fernmeldeüberwachung heißt es noch vorsichtiger: *„Auf die Frage, ob sich aus den unterschiedlichen Gesetzgebungszuständigkeiten ein Gebot der Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten entnehmen lässt, kommt es daher hier nicht an.“*

- BVerfGE 100, 313 (369 f.) -

Unbeschadet aller Streitfragen hinsichtlich der Herleitung und des Rangs eines Trennungsgebotes zwischen verfassungsrechtlicher Radizierung oder einfachgesetzlicher Herleitung

- vgl. dazu nur Götz, in: Isensee/Kirchhof, HStR IV, 3. Aufl., 2006, § 85 Rdnr. 39 ff.; umfangreiche Nachweise zum jüngeren Schrifttum auch bei Arzt, NVwZ 2013, 1328 (1329, Fn. 5) -

steht aber außer Frage, dass eine Zusammenarbeit von Polizei und Nachrichtendiensten nicht a priori ausgeschlossen ist; vielmehr dürfte diese Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaus-

tauschs und der Nutzung bereits eingestellter Daten notwendige Konsequenz der organisatorischen Trennung sein.

- so in der Bewertung auch Götz, in: Isensee/Kirchhof, HStR IV, 3. Aufl., 2006, § 85 Rdnr. 40 -

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht unter Rückgriff auf ein „*informationelles Trennungsprinzip*“ zunächst festhält, dass zwar grundsätzlich Daten zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden nicht ausgetauscht werden dürfte, so seien gleichwohl Einschränkungen dieses Gebots der Datentrennung in bestimmten Fällen eines überwiegenden öffentlichen Interesses gleichwohl zulässig.

- BVerfG, NJW 2013, 1499 (1503, Rdnr. 114) -

Wenn aber – wie das Gericht selbst ausgeführt hat – die Terrorismusbekämpfung bereits eine legitime staatliche (Pflicht)-Aufgabe ist, dann dürfte die erweiterte Datennutzung nach § 6a ATDG-E unbedenklich sein, zumal sie nur bei „greifbaren“ Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, die von Seiten bestimmter Täter oder Gruppierungen drohen, überhaupt durchgeführt werden kann.

- ausführlich dazu die Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/1565, S. 19 -

Im Übrigen zielt die eng begrenzte Erweiterung der Nutzung der Antiterrordatei nur auf bereits erhobene Daten, schafft also keine neuen Erhebungsbefugnisse. Zum anderen wird die Zulässigkeit entsprechender Auswertungs- und Analyseprojekte an hohe Maßstäbe geknüpft. So dürfen sie sich zum einen nur auf schwere Straftaten nach Maßgabe der §§ 89a, 89b, 91, 102, 129a, 129b, 211 oder 212 StGB beziehen; ferner sind die potentiell besonders sensiblen verdeckt gespeicherten Daten von einer Verarbeitung in Auswertungs- und Analyseprojekten generell ausgenommen. Für Auswertungs- und Analyseprojekte gilt zudem zum einen ein Behördenleitervorbehalt; zudem bedarf die Anordnung einer Zustimmung der G10-Kommission. Mit diesen materiellen und prozeduralen Kautelen dürfte der Gesetzgeber aber das verfassungsrechtlich gebotene Maß rechtsstaatlicher Sicherungen erfüllt haben.

gez. Kyrrill-A. Schwarz